

---

**Institutsordnung für das Institut für Erziehungswissenschaft  
der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd**

**vom 12. Februar 2019**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 LHG vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 30.01.2019 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG in der Fassung vom 1. April 2014 in Verbindung mit § 29 Abs.1 und 2 Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 25. Oktober 2016 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Rechtsstatus**

Das Institut für Erziehungswissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG und § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd. Es ist der Fakultät I zugeordnet.

**§ 2 Gliederung und Mitgliedschaft**

- (1) Das Institut für Erziehungswissenschaft besteht aus drei Abteilungen:
- Abteilung Allgemeine Pädagogik
  - Abteilung Grundschulpädagogik
  - Abteilung Schulpädagogik
- (2) Mitglieder des Institutes sind gemäß § 9 Abs.1 LHG:
- a) alle nicht nur vorübergehend (*länger als ein halbes Jahr*) oder gastweise hauptberuflich (*mindestens 50%-Stelle*) Tätigen
  - b) die Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, die Gastprofessoren/Gastprofessorinnen, die Privatdozenten / Privatdozentinnen, die außerplanmäßigen Professoren / Professorinnen, die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren / Professorinnen und die kooptierten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß § 22 Abs. 4 S. 2 LHG (kein aktives und passives Wahlrecht)
  - c) eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden
  - d) eingeschriebene Studierende der Hochschule, soweit sie nicht nur vorübergehend zur Aufgabenerfüllung des Institutes beitragen,
  - e) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren.

In Zweifelsfällen entscheidet über die Mitgliedschaft der zuständige Fakultätsrat.

- (3) Angehörige der Hochschule, die nicht hauptberuflich und nicht nur vorübergehend, aber in einem Umfang gemäß § 9 Abs.4 Satz 4 LHG tätig sind, haben das aktive Wahlrecht, sind jedoch nicht wählbar.

### **§ 3 Leitung**

(1) Das Institut wird durch ein Gremium geleitet, das sich aus den Leiterinnen / Leitern der drei Abteilungen zusammensetzt. Die geschäftsführende Direktorin / der geschäftsführende Direktor des Leitungsgremiums wechselt jährlich zwischen denjenigen Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleitern, die dem Kreis der Professorinnen/Professoren des Instituts angehören, in der Reihenfolge der Aufzählung in § 2 Abs. 1. Bei besonderen Belastungen in einer Abteilung (z.B. nicht besetzte Professuren, durch längere Krankheit Unterbesetzung in der Abteilung) kann eine Abteilungsleiterin / ein Abteilungsleiter nach Absprache im Leitungsgremium auf die Leitung des Instituts verzichten. Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. Oktober gemäß § 10 Abs. 7 LHG.

(2) Die Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleiter sind Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, die mit einfacher Mehrheit der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer der jeweiligen Abteilungen auf ein Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 4 Institutskonferenz**

(1) Die Mitglieder des Instituts bilden die Institutskonferenz. Den Vorsitz führt die geschäftsführende Direktorin / der geschäftsführende Direktor.

(2) Die Institutskonferenz berät und unterstützt die Institutsleitung.

(3) Die Institutskonferenz muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Leitungsgremiums nach § 3 Abs. 1 oder mindestens ein Drittel der Institutsmitglieder nach § 2 Abs. 2 dies wünschen.

(4) Beschlüsse der Institutskonferenz bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder soweit nicht in dieser Ordnung, der Verfahrenssatzung oder dem LHG qualifizierte Mehrheiten gefordert sind.

### **§ 5 Aufgaben**

(1) Aufgaben des Instituts sind alle das Institut insgesamt betreffenden Aufgaben in Forschung und Lehre.

(2) Die Abteilungen sind zuständig für die jeweilige Abteilung betreffenden Aufgaben in Forschung und Lehre.

### **§ 6 Verfahrensregelungen**

(1) Änderungen dieser Institutsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Institutskonferenz, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder der Institutskonferenz.

(2) Verfahrensfragen, die in dieser Institutsordnung nicht geregelt sind, richten sich nach der Verfassungssatzung der Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Institutsordnung für das Institut für Erziehungswissenschaft vom 25.05.2010 außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 12. Februar 2019

Prof. Dr. Claudia Vorst  
Rektorin

